

Die Vorsitzende



Abs.: LER M-V, Bisdorfer Weg 17, 18445 Hohendorf

Bildungsministerium M-V
z.H. Herrn Dietrich Schwarz
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet

Hohendorf (Vorp.-Rügen), 11.05.2012

Stellungnahme des Landeselternrates zum Entwurf einer Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen

Sehr geehrter Herr Schwarz,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Versetzungsverordnung und übermitteln Ihnen hier gerne die bei uns eingegangenen Meinungsäußerungen.

Zu § 1, Abs. 2: Ja, pädagogische Entscheidungen, aber müssen sich zukünftig verstärkt an altersunabhängigen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie sozial und Reife und emotionaler Stabilität orientieren. Stichwort: Frühreife Kinder, Hochbegabte, Kinder mit Lernbehinderungen.

Zu § 2, Abs. 4: Welche Fächer werden nur für ein halbes Jahr unterrichtet? Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind schriftlich auf die Einbeziehung dieser Noten hinzuweisen.

Zu § 2, Abs. 5: Statt „freiwillig“ besser analoge Formulierung zu Abs. 6: Antragserfordernis durch Erziehungsberechtigten oder Volljährigen Das Überspringen ist zum Halbjahr bzw. Endjahr sinnvoll.

Zu § 2, Abs. 6: Wenn der Antrag bis zum 31.03. vorliegen muss, steht zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht fest, ob der Schüler nicht vielleicht „sowieso“ nicht versetzt worden wäre. Ein „schlechter“ Schüler erhält damit einen Freifahrtsschein für die nächste Klassenstufe. Ggf. würde er die betreffende Klassenstufe auch beim 2. Versuch nicht schaffen. Die Regelung erscheint daher nicht ausreichend durchdacht. Antrag muss auch Volljähriger stellen können. Das Datum ist zu früh für diese Entscheidung, da der Leistungsdruck erst gegen Ende des Schuljahres richtig zum Tragen kommt.

Zu § 3, Abs. 1: Konkretisierung der Voraussetzungen für Ausnahmen sollte aufgenommen werden; derzeit zu weiter Ermessensspielraum für Schulbehörde

Zu § 3, Abs. 2: Warum soll eine Nachprüfung nicht mehr möglich sein, um einen Wechsel von Klasse 8 zu Klasse 9 zu erreichen?
Hier wurde die Möglichkeit der Nachprüfung von Klasse 5-9 (gegenwärtig) auf Klasse 5-8 (zukünftig) beschränkt. Der inhaltliche Sinn erschließt sich uns nicht, hier bitten wir um Erklärung.

Zu § 3, Abs. 3: Von Nachprüfungen sollte niemand ausgeschlossen werden. Sie sind in der Regel aussagekräftiger als Schulnoten, da hier in einer Prüfungssituation (Anspannung/ Stress) unter erschwerten Bedingungen ein konkretes Leistungsbild gezeigt wurde.

Vorsitzende:

Yvonne Tabel-Blaumann
+49[0]176-99 39 88 44

Geschäftsstelle

Bisdorfer Weg 17 1er.mv@t-online.de
18445 Hohendorf www.1er-mv.de
Tel.: +49[0]38323 – 7 11 97 Fax: +49[0]38323 – 71199

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

Zu § 3, Abs. 4: Hinweis sollte ebenfalls darauf Bezug nehmen, dass diese Möglichkeit nur einmal in der gesamten Schullaufbahn besteht (vgl. Abs. 3)
Wer entscheidet jetzt über den Antrag? Oder soll die Nachprüfung als Rechtsanspruch ausgestaltet werden, so dass keine Ermessenserwägungen von dritter Seite angestellt werden können? Beratung in der 1. Woche schwierig – Gespräch vorher

Zu § 3, Abs. 5: s. o., (Welche Fächer können halbjährlich erteilt werden?) Ladungsfristen/
Terminmitteilung bis spätestes...

Zu § 3, Abs. 6: „ (...) als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender“ Die Erweiterung Begrüßen wir.

Zu § 3, Abs. 7: Auf Wunsch des Schüler bzw. der Eltern ist die Benotung der Prüfung anzugeben.

Zu § 4: Bei volljährigen Schülern sind regelmäßig keine Erziehungsberechtigten als Ansprechpartner vorhanden. Die volljährigen Schüler müssen daher direkt informiert werden. (Ergänzung)

Zu § 5: Feststellungsprüfung erforderlich

Zu § 6: (1) Jeder erteilter Wahlpflichtunterricht und -kurs, der zeitlich mit mindestens 1/2 Wochenstunde unterrichtet wurde und der schulüblichen Benotung unterlag, ist im Zeugnis mit Note aufzuführen.

(2) Unterricht und Kurse welche ohne Benotung erfolgten bzw. (1) nicht erfüllen sind ohne Note aufzuführen.

Zu § 7, Abs. 1: Als Ausnahme von Satz 2 sollte in Satz 3 „dennoch“ oder „ebenfalls“ eingefügt werden.

„Fremdsprache“ auszuschließen wird der gegenwärtigen Bedeutung nicht gerecht und sollte versetzungsrelevant sein.

Zu § 7, Abs. 5: Was soll „in Absprache“ bedeuten: bloße Information / Anhörung; Mitentscheidung bei Auswahl der Maßnahmen oder Letztentscheidungskompetenz?

Zu § 8, Abs. 2: Da es zwei Absätze sind, müsste es „Absätze 1 und 2 bleiben“ heißen.

Zu § 9, Abs. 4: Streichung von (4) i.O.

Zu § 10, Abs. 1: Jede Schule? Auch die Förderschule? Sehr gut!!! Wir haben ja das Problem, dass Schüler von Förderschulen als Schul-Abbrecher gelten obwohl auch diese die 9 bzw. 10 Klasse gemacht haben.

Zu § 11, Abs. 2: Welchen Zweck verfolgt diese Regelung? Sollen die Schwachstellen nicht oder gerade geprüft werden?

Zu § 11, Abs. 3: So spät bedingt eine Förderung, wenn sie wirken soll an Kleinstgruppenunterricht. Da dies unwahrscheinlich ist muss die Fördermaßnahme schon zum Schulhalbjahr festgestellt werden.

Die Formulierung „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ ist eine Klausel welche den Anspruch auf Hilfe negiert.

Zu § 11, Abs. 5: Zentrale Aufgaben u. damit auch Termine für D / MA / EN sind wünschenswert (z.B. in der vorletzten Schulwoche)

Die Arbeit mit Aufgabenstellung ist... Konsequenterweise sollte hier wie bei den anderen Regelungen von der „Schulleitung“ die Rede sein. Was passiert bei unterschiedlichen Beurteilungen (Notenunterschieden)?

Zu § 11, Abs. 6: (Mehrheitsentscheidung?)

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

Zu § 11, Abs. 8: einschließlich der einzelnen Beurteilungen der dreiköpfigen Prüfungskommission

Zu § 12, Abs. 1, Pkt. 2: (1x5 neu) mit Ausgleich

Zu § 12, Abs. 1, Pkt. 3: „Nummern“ sind unverständlich

Zu § 12, Abs. 2: Gleichwertigkeitsvermerk

Zu § 15, Abs. 4: Würden wir streichen, da bei Leistungseinschränkung in Sp ein Attest ausgestellt wird → mit Fleiß immer eine 4 möglich ist

Zu § 17, Abs. 3, Pkt. 3: Für nicht Eingeweihte stellt diese Regelung sich als relativ kompliziert dar.

Zu § 17, Abs. 3, Pkt. 4: nicht nur möglich sondern schnell, mit Beginn des nächsten Stoffthemas, zu realisieren.
Auf Antrag?, Wer entscheidet? (kein genaues Verfahren geregelt)

Zu § 18, Pkt. 1: Naturwissenschaftlich begabte Schüler mit nur durchschnittlichen Deutsch- und Sprachkenntnissen benachteiligt diese Regelung.

Zu § 18, Pkt. 2: Naturwissenschaftlich begabte Schüler mit nur durchschnittlichen Deutsch- und Sprachkenntnissen benachteiligt diese Regelung.
Warum müssen hier nur mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden?

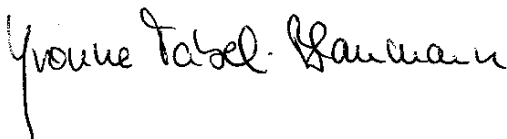
Zu § 19: Thema Berufsreife an Förderschulen ist nicht aufgenommen. Wir haben ja das Problem, dass Schüler von Förderschulen als Schul-Abbrecher gelten obwohl auch diese die 9 bzw. 10 Klasse gemacht haben.
Können Sie uns erklären wie die Zusammenhänge sind und wie das dazu gehört?

Zu § 19, Abs. 1: dann mit besonderer Begründung

Zu § 19, Abs. 2: s.o., Wann liegt Ausnahmefall vor? (besondere Begründung)

Zu § 19, Abs. 4: An wen richtet sich der Antrag / wer entscheidet?

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Tabel-Blaumann

Vorsitzende LER M-V